**LOGO der Institution XXX *Mustervorlage***

**Reglement Infrastruktur-Fonds KFSG**

*(Reglement über die Verwaltung und Verwendung von Infrastrukturanteilen aus kantonalen Leistungspauschalen für stationäre Kinderförder- und Schutzleistungen)*

**1. Gegenstand der Regelung**

1.1 Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung werden stationäre Leistungen von Einrichtungen zu Gunsten von Kindern mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf basierend auf Leistungsverträgen mit Leistungspauschalen abgegolten. Sie enthalten einen festgelegten Anteil für die Finanzierung der Infrastruktur. Dieser Anteil muss zweckgebunden verwendet werden.

1.2 Dieses Reglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Mittel, welche der Institution XXX vom Kanton Bern für die Finanzierung ihrer Infrastruktur für stationäre Leistungen gemäss dem Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 3. Dezember 2020 (KFSG) zur Verfügung gestellt werden.

**2. Zweckbindung der Mittel**

2.1 Der Infrastrukturanteil der Leistungspauschale muss dem Fonds «Infrastruktur KFSG» (Fonds) zugewiesen und zweckkonform verwendet werden.

2.2 Rückerstattungspflichtige Investitionsbeiträge sind als langfristige Verbindlichkeiten im Fremdkapital in der Gruppe 250 zu führen. Der im Folgejahr fällige Betrag ist jeweils in die kurzfristigen Verbindlichkeiten in die Gruppe 220 umzubuchen.

**3. Verwendung der zweckgebundenen Mittel**

3.1 Die Fondsmittel dürfen ausschliesslich für die Beschaffung, die Wiederbeschaffung und für die Aufwände/Kosten von Investitionen (Zinsen und Abschreibungen/Amortisationen) in die folgenden Anlagegüter bzw. für Mietkosten der entsprechenden Anlagen verwendet werden:

1. Struktur, Rohbau, Hülle (gemäss BKP 1-8), angenommene Lebensdauer: 50 Jahre
2. Gebäudetechnische Installationen (gemäss BKP 1-8), angenommene Lebendauer: 40 Jahre
3. Betriebseinrichtungen (gemäss BKP 1-8), angenommene Lebensdauer: 20 Jahre
4. Mobiliar (gemäss BKP 9), angenommene Lebensdauer: 12 Jahre.

3.2 Fondsmittel dürfen zudem anteilmässig für die Bezahlung von Baurechtszinsen oder für die Verzinsung und Amortisation von Krediten für den Landerwerb verwendet werden.

**4. Anlage freier Fondsmittel**

4.1 Entstehen freie liquide Fondsmittel, können sie in Anlagen gemäss den vom Kanton

als massgebend erklärten Bestimmungen[[1]](#footnote-1) investiert oder als Darlehen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten anderer Betriebszweige oder Betriebe gewährt werden.

4.2 Die Erträge aus den erwähnten Anlagen werden dem Fonds zugewiesen.

**5. Rückerstattungspflichtige Investitionsbeiträge**

Sind rückerstattungspflichtige Investitionsbeiträge des Kantons vorhanden, sind diese als langfristige Verbindlichkeiten im Fremdkapital in der Gruppe 250 zu führen. Der im Folgejahr fällige Betrag ist jeweils in die kurzfristigen Verbindlichkeiten in die Gruppe 220 umzubuchen.

**6. Mittelverwendung bei Auflösung des Fonds**

Bei Auflösung des Fonds werden die restlichen Mittel in Absprache mit dem Kantonalen Jugendamt einer Einrichtung mit demselben Zweck gemäss KFSG im Kanton Bern übergeben.

**7. Zuständigkeiten**

7.1 Die Geschäftsleitung beantragt dem Vorstand/Stiftungsrat die Entnahme von Fondsmitteln für den zweckkonformen Einsatz gemäss Ziffer 3.

7.2 Im Umfang der bewilligten Entnahme liegt die Ausgabenkompetenz bei der Geschäftsleitung.

**8. Kontrolle der Mittelverwendung**

Die Geschäftsleitung berichtet dem Vorstand/Stiftungsrat jährlich über den Fondsbestand und die zweckkonforme Mittelverwendung. Dieser Bericht wird im Rahmen der Rechnungsrevision geprüft.

**9. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand/Stiftungsrat am dd.mm.yyyy beschlossen. Es tritt sofort *ODER* am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ort, dd.mm.yyyy

Institution XXX

Der/die Präsident/in: Der/die Vizepräsident/in:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Dok-Nr.: | 506.01.de |  |  |  |
| Datum: | 22.10.2021 |  |  |  |

1. Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a-d der Verordnung des Bundes über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 4. Juli 2012 (VBVV; SR 211.223.11) [↑](#footnote-ref-1)